

EE-Vorrang vs. Priorisierungsregelungen

Netzanschlussreihenfolge nach § 8 EEG 2023 und § 17b EnWG-E

EEG 2027 & Netzpaket: Das wöchentliche Reform-Update
Anna Papke, Dr. Carolin König

Agenda

- ▶ Überblick zum Stand der Gesetzgebungsverfahren
- ▶ Priorisierung von Netzanschlussbegehren
- ▶ § 8 EEG und weitere Vorgaben für die Netzanschlussreihenfolge
- ▶ Der Kriterienkatalog in § 17b EnWG-E – im Widerspruch zu § 8 EEG?
- ▶ Auflösung des Widerspruchs zwischen § 8 EEG und § 17b EnWG-E
- ▶ Vorläufiges Fazit



Überblick zum Stand der Gesetzgebungsverfahren

Stand der Gesetzgebungsverfahren EEG 2027 und Netzpaket

Gesetzesvorhaben	Zu ändernde Gesetze und Verordnungen	Leaks	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Beschluss Bundestag	Beteiligung Bundesrat	Veröffentlichung im BGBl	Geplantes Inkrafttreten	EU-beihilfenrechtliche Genehmigung
Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor („EEG 2027“)	EEG 2023, MsbG, EEV, InnAusV (Aufhebung), EnFG	Referentenentwurf (Stand 21.04.2026) Arbeitsentwurf (Stand 22.01.2026)						01.01.2027	
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens („Netzpaket“)	EnWG, EEG 2023, WindSeeG, KWKG, KraftNAV, StromNZV	Referentenentwurf (Stand 17.04.2026) Referentenentwurf (Stand 30.01.2026)						Am Tag nach der Verkündung	Nicht erforderlich



Priorisierung von Netzanschlussbegehren

Die Neuregelung in § 17b EnWG-E

Die Neuregelung in § 17b EnWG-E

RefE (Netzpaket): EnWG - 7 - Bearbeitungsstand: 17.04.2026 10:16

§ 17b

Priorisierung von Netzanschlussbegehren und Freihaltung von Netzanschlusskapazität

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung können im Rahmen der Verfahren nach § 17a Absatz 1 Grundsätze für die Priorisierung bestimmter Netzanschlussbegehren vorsehen. Zweck der Priorisierung kann auch das Freihalten von Netzanschlusskapazität für priorisierte erwartete Netzanschlussbegehren sein. Für die Priorisierung können die Betreiber von Übertragungsnetzen folgende Kriterien heranziehen:

1. die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems,
2. bestehende gesetzliche Zielvorgaben für den Ausbau von Erzeugungsanlagen, Energiespeichereinrichtungen und Verbrauchern,
3. die Annahmen aus dem von der Bundesnetzagentur nach § 12a genehmigten Szenariorahmen,
4. Bedarfe von Betreibern angrenzender oder nachgelagerter Elektrizitätsversorgungsnetze,
5. die effiziente Nutzung von Netzverknüpfungspunkten insbesondere durch mehrere Anschlussnehmer, und
6. Ausweisungen von Flächen in Raumordnungs- oder Bauleitplänen.

(2) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind berechtigt, die von der Bundesnetzagentur bestätigten Grundsätze zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren entsprechend in ihrem Netzgebiet anzuwenden. Ergänzend zu den Kriterien nach Absatz 1 Satz 3 sind die Angaben und Annahmen der nach § 14d Absatz 3 erstellten Reio-

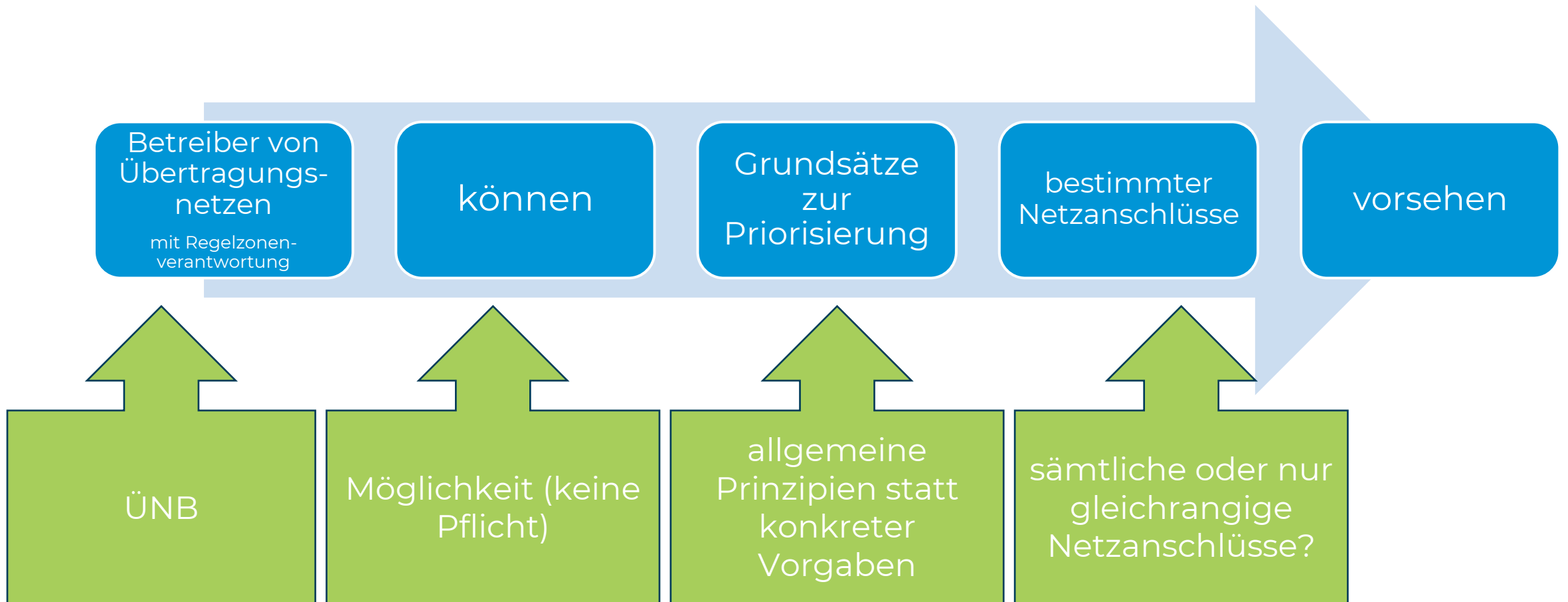
Regelungen im
Kontext vom
Netzanschluss an das
Übertragungsnetz

Möglichkeit der
Freihaltung von
Netzanschluss-
kapazität

„folgende Kriterien“
abschließende Liste
oder Beispiele?

Übernahmemöglich-
keit durch VNB

Die Priorisierungsregelungen nach § 17b EnWG-E



Die Priorisierungsregelungen im Verhältnis zu § 8 EEG

§ 17b EnWG-E

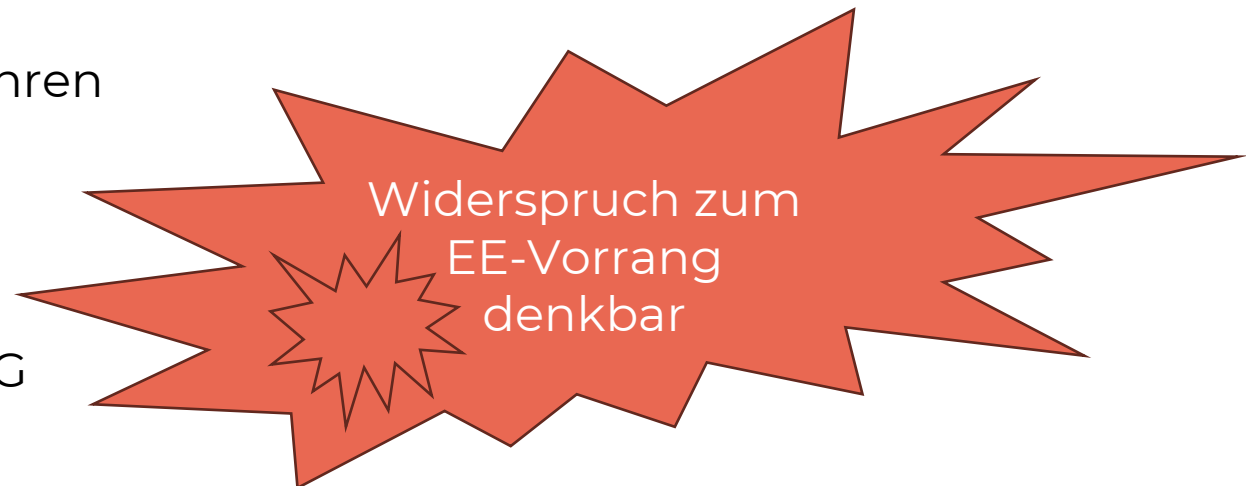
(Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerte Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze sowie -leitungen, Ladepunkte für Elektromobile, Erzeugungs- und Gasspeicheranlagen, Biogasaufbereitungsanlagen sowie Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie)

- ▶ Netzbetreiber können Priorisierung bestimmter Netzanschlussbegehren vorsehen
 - also potenziell Anschlussbegehren priorisieren, die nach § 8 EEG nachrangig wären
 - oder Anschlussbegehren depriorisieren, die nach § 8 EEG vorrangig wären

§ 8 EEG

(Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas)

- ▶ Netzbetreiber müssen EE-Anlagen vorrangig anschließen





§ 8 EEG und weitere Vorgaben für die Netzanschlussreihenfolge

Ein Blick auf die bestehende Rechtslage

§ 8 EEG 2023

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) § 8 Anschluss

(1) Netzbetreiber **müssen** Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas **unverzüglich vorrangig** an der Stelle an ihr Netz **anschließen**, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist; bei der Prüfung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkts sind die unmittelbar durch den Netzanschluss entstehenden Kosten zu berücksichtigen. Bei einer oder mehreren Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt höchstens 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.

(2) Anlagenbetreiber dürfen einen anderen Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes wählen, es sei denn, die daraus resultierenden Mehrkosten des Netzbetreibers sind nicht unerheblich. Dies kann auch ein Verknüpfungspunkt sein, der bereits von einer bestehenden Anlage genutzt wird, sofern der Betreiber der bestehenden Anlage der Mitnutzung zustimmt. Die Wahl nach Satz 1 oder Satz 2 kann mit dem Angebot einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 8a verbunden werden.

(3) Der Netzbetreiber darf abweichend von den Absätzen 1 und 2 der Anlage einen anderen Verknüpfungspunkt zuweisen, es sei denn, die Abnahme des Stroms aus der betroffenen Anlage nach § 11 Absatz 1 wäre an diesem Verknüpfungspunkt nicht sichergestellt.

(4) Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird.

(5) Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens, einschließlich eines Begehrens auf Änderung oder Erweiterung einer Anlage zur Erhöhung der installierten Leistung, unverzüglich einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens übermitteln. In diesem

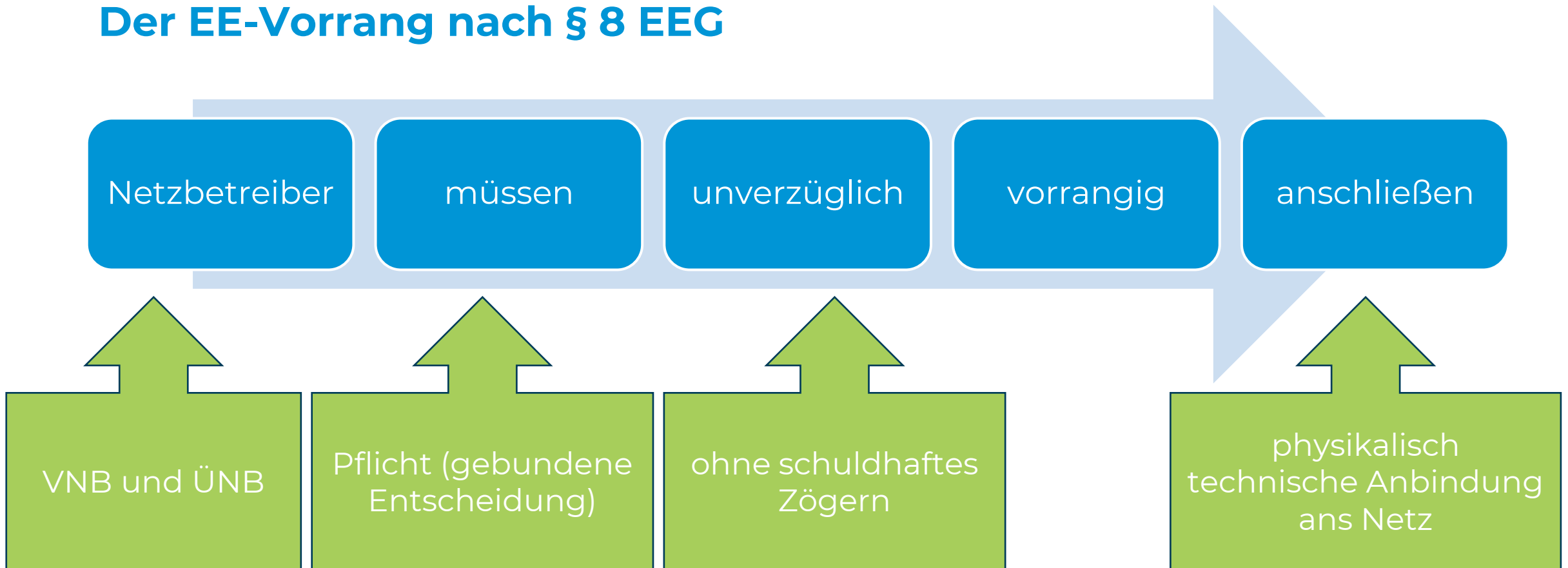
§ 8 EEG 2027-Entwurf

SYNOPSIS EEG 2027 UND EEG 2023

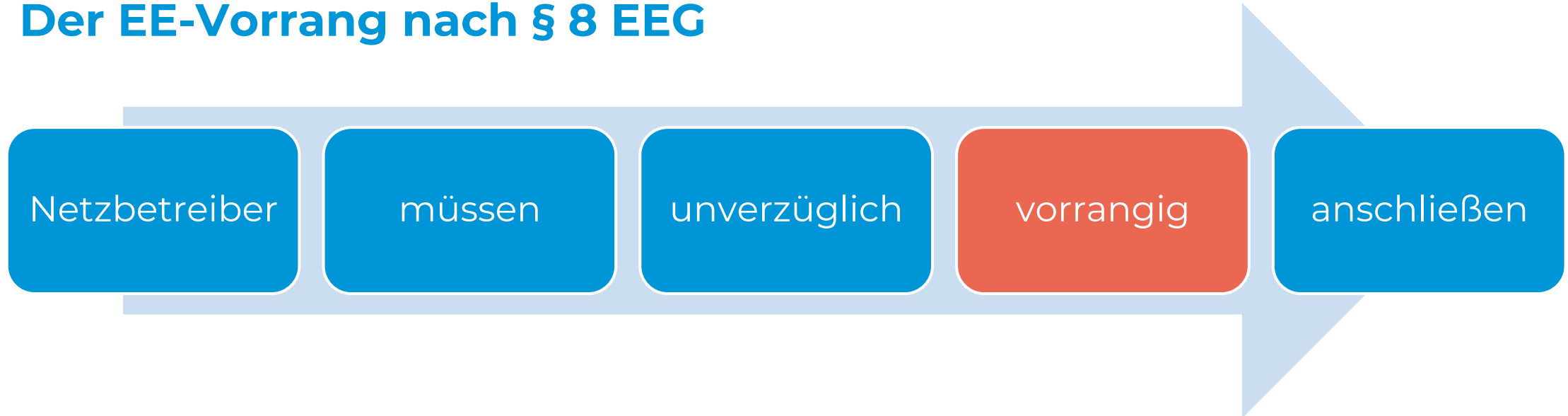
24

EEG 2027	Anmerkung	EEG 2023
<p>§ 8 Anschluss</p> <p>(1) Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist; bei der Prüfung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkts sind die unmittelbar durch den Netzanschluss entstehenden Kosten zu berücksichtigen. Bei einer oder mehreren Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt höchstens 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt. Netzbetreiber können die Kosten nach § 17 bei der Prüfung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkts auch nur anteilig berücksichtigen, insbesondere für den Anschluss an ein Einspeisenetz.</p> <p><i>unverändert</i></p>	<p>Änderung durch Artikel 2 des „Netzpakets“</p>	<p>§ 8 Anschluss</p> <p>(1) Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist; bei der Prüfung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkts sind die unmittelbar durch den Netzanschluss entstehenden Kosten zu berücksichtigen. Bei einer oder mehreren Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt höchstens 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.</p> <p>(2) Anlagenbetreiber dürfen einen anderen Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes wählen, es sei denn, die daraus resultierenden Mehrkosten des Netzbetreibers sind nicht uner</p>

Der EE-Vorrang nach § 8 EEG



Der EE-Vorrang nach § 8 EEG



- ▶ Merkmal „vorrangig“ setzt begrifflich voraus, dass mehrere in Betracht kommende Anschlussbegehren nebeneinanderstehen (**Konkurrenzsituation**) und daher eine Rang- oder Reihenfolgenbildung erforderlich ist.
- ▶ Bestehende gesetzliche Einschränkungen:
 - § 3 KWKG
 - § 17 Abs. 2a EnWG

ansonsten uneingeschränkt
ggü. sämtlichen nach § 17
EnWG möglichen
Anschlussbegehrenden

Der EE-Vorrang nach § 8 EEG – bestehende gesetzliche Einschränkungen

§ 17 Abs. 2a EnWG

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) § 17 Netzanschluss, Verordnungsermächtigung; Festlegungskompetenz

(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerte Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze sowie -leitungen, Ladepunkte für Elektromobile, Erzeugungs- und Gasspeicheranlagen, Biogasaufbereitungsanlagen sowie Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger sind, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden. Diese Pflicht besteht nicht für Betreiber eines L-Gasversorgungsnetzes hinsichtlich eines Anschlusses an das L-Gasversorgungsnetz, es sei denn, die beantragende Partei weist nach, dass ihr der Anschluss an ein H-Gasversorgungsnetz aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist. Hat die beantragende Partei diesen Nachweis erbracht, bleibt der Betreiber des L-Gasversorgungsnetzes berechtigt, den Anschluss an das L-Gasversorgungsnetz unter den Voraussetzungen von Absatz 2 zu verweigern. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Anschluss bis zum 21. Dezember 2018 beantragt wurde.

(2) Betreiber von Energieversorgungsnetzen können einen Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung des Zwecks des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen. Auf Verlangen der beantragenden Partei muss die Begründung im Falle eines Kapazitätsmangels auch aussagekräftige Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen und damit verbundene Kosten zum Ausbau des Netzes im Einzelnen erforderlich wären, um den Netzanschluss durchzuführen; die Begründung kann nachgefordert werden. Für die Begründung nach Satz 3 kann ein Entgelt, das die Hälfte der entstandenen Kosten nicht überschreiten darf, verlangt werden, sofern auf die Entstehung von Kosten zuvor hingewiesen worden ist.

(2a) Der Netzanschlussvorrang gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist nicht gegenüber Energiespeicheranlagen anzuwenden.

(2b) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen können Anschlussnehmern den Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung

§ 3 KWKG

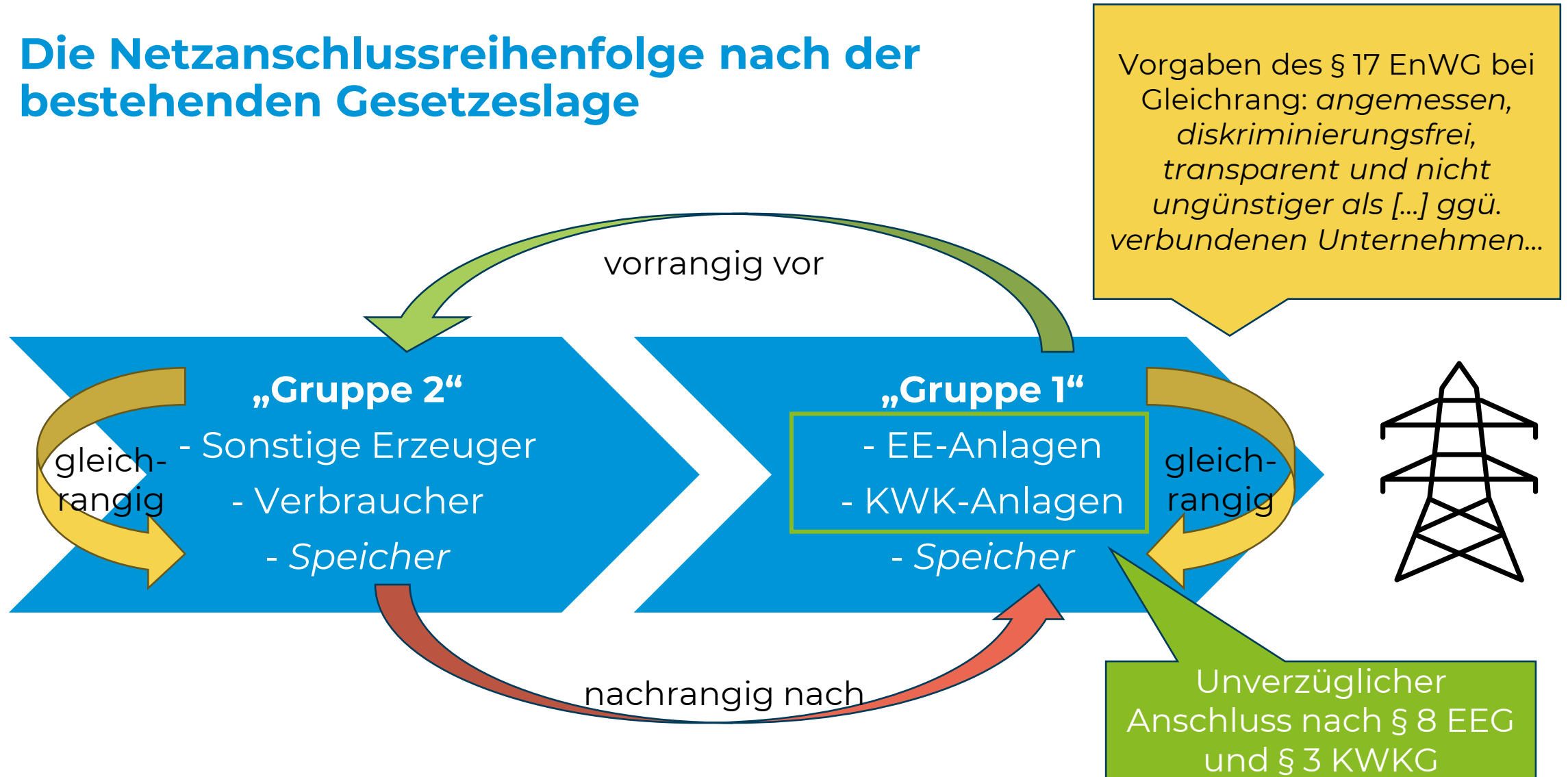
Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG 2025) § 3 Anschluss- und Abnahmepflicht

(1) Netzbetreiber **müssen** unabhängig von der Pflicht zur Zahlung von Zuschlägen nach den §§ 6 bis 13 hocheffiziente KWK-Anlagen **unverzüglich vorrangig** an ihr Netz **anschließen**. **§ 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist auf den vorrangigen Netzanschluss anzuwenden**. Bei Neuanschlüssen und Anschlussveränderungen von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von weniger als 100 Megawatt sind die Regelungen nach § 8 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1187) ungeachtet der Spannungsebene entsprechend anzuwenden.

(2) Netzbetreiber müssen vorbehaltlich des § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes und **unabhängig von der Pflicht zur Zahlung von Zuschlägen nach diesem Gesetz**

insofern unverändert
nach dem Netzpaket

Die Netzanschlussreihenfolge nach der bestehenden Gesetzeslage



Die Netzanschlussreihenfolge nach der bestehenden Gesetzeslage

Netzbetreiber müssen	Netzbetreiber haben keine konkrete rechtliche Vorgabe	Netzbetreiber dürfen nicht
EE-Anlagen gegenüber anderen Anschlussbegehrenden (außer Speichern) priorisieren	Gleichrang besteht zwischen EE-Anlagen, KWK-Anlagen und Speichern	Sonstige Erzeuger gegenüber EE- und KWK-Anlagen priorisieren
KWK-Anlagen gegenüber anderen Anschlussbegehrenden (außer Speichern) priorisieren	<div data-bbox="914 939 1595 1076" style="border: 1px solid black; background-color: yellow; padding: 5px;"> Bei Gleichrang verbreitet: Windhundprinzip </div> Gleichrang besteht zwischen sonstigen Erzeugern, Verbrauchern und Speichern	Verbraucher gegenüber EE- und KWK-Anlagen priorisieren



Der Kriterienkatalog in § 17b EnWG-E

Im Widerspruch zu § 8 EEG?

Die Priorisierungsvorgaben und deren Begründung mit Blick auf § 8 EEG

RefE (Netzpaket): EnWG

- 7 -

Bearbeitungsstand: 17.04.2026 10:16

§ 17b

Priorisierung von Netzanschlussbegehren und Freihaltung von Netzanschlusskapazität

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung können im Rahmen der Verfahren nach § 17a Absatz 1 Grundsätze für die Priorisierung bestimmter Netzanschlussbegehren vorsehen. Zweck der Priorisierung kann auch das Freihalten von Netzanschlusskapazität für priorisierte erwartete Netzanschlussbegehren sein. Für die Priorisierung können die Betreiber von Übertragungsnetzen folgende Kriterien heranziehen:

1. die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems,
2. bestehende gesetzliche Zielvorgaben für den Ausbau von Erzeugungsanlagen, Energiespeicheranlagen und Verbrauchern,
3. die Annahmen aus dem von der Bundesnetzagentur nach § 12a genehmigten Szenariorahmen,
4. Bedarfe von Betreibern angrenzender oder nachgelagerter Elektrizitätsversorgungsnetze,
5. die effiziente Nutzung von Netzverknüpfungspunkten insbesondere durch mehrere Anschlussnehmer, und
6. Ausweisungen von Flächen in Raumordnungs- oder Bauleitplänen.

(2) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind berechtigt, die von der Bundesnetzagentur bestätigten Grundsätze zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren entsprechend in ihrem Netzgebiet anzuwenden. Ergänzend zu den Kriterien nach Absatz 1 Satz 3 sind die Angaben und Annahmen der nach § 14d Absatz 3 erstellten Reio-

RefE (Netzpaket): EnWG

- 15 -

Bearbeitungsstand: 17.04.2026 10:16

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Anschluss neuer Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchsanlagen an das Stromnetz sieht sich immer größeren Herausforderungen ausgesetzt. Zu den bereits länger bestehenden netzwirtschaftlichen Herausforderungen der Elektrifizierung von Wärme und Verkehr sowie des zügigen EE-Ausbaus kommen nun mit Großbatteriespeicheranlagen und Rechenzentren weitere Akteure hinzu, die das Stromnetz mit ihren Bedarfen an Anschluss- und Transportkapazität massiv beanspruchen.

Dies betrifft zum einen die schiere Anzahl an Netzanschlussbegehren, denen sich die Netzbetreiber in Deutschland ausgesetzt sehen. So führt insbesondere die anhaltende „Antragsflut“ von Großbatteriespeichern zu einer Überlastung der Netzbetreiber und zu einer Blockade sonstiger Netzanschlusspetenten. Die Übertragungsnetzbetreiber verzeichnen Anfragen für rund 250 GW Batteriekapazität, während auf Verteil- und Übertragungsnetzebene zusammen Anträge im Umfang von etwa 400 GW eingereicht wurden – obwohl zu erwarten ist, dass nur ein Bruchteil dieser Projekte realisierbar ist. Das bislang weitgehend vorherrschende „Windhund-Prinzip“, bei dem der schnellste Antrag bevorzugt wird, erweist sich angesichts dieser Zahlen als nicht mehr zeitgemäß. Es fehlt im derzeitigen Rechtsrahmen insbesondere an Qualitätskriterien, die Netzbetreiber befähigen, seriöse Vorhaben von spekulativen Anfragen zu unterscheiden.

Zum anderen besteht mittlerweile ein erheblicher Konkurrenzdruck um das knappe Gut der Netzanschlusskapazität. Neben EE-Anlagen und Speichern konkurrieren Industrieanlagen, Rechenzentren, Ladeinfrastrukturen, Telekommunikationsnetze und weitere Großverbraucher um dieselben Anschlussmöglichkeiten. Den Netzbetreibern fehlt derzeit der rechtliche Handlungsspielraum, Netzanschlussbegehren zu priorisieren und zu depriorisieren und besser auf geeignete Netzverknüpfungspunkte zu verteilen.

Ein weiterer im Kontext des Netzanschlussverfahrens relevanter Punkt betrifft die Synchronisierung des Zubaus von EE-Anlagen dem Netzausbau. Trotz großer Fortschritte beim Ausbautempo der Elektrizitätsverteilernetze sieht sich der Netzausbau auch weiterhin mit systemischen Herausforderungen und Hemmnissen konfrontiert, die häufig zu Realisie-

Kriterium 1**Die Sicherheit und Zuverlässigkeit des
Elektrizitätsversorgungssystems**

- ▶ Formulierung ist auslegungsbedürftig
 - Versorgungssicherheit im Hinblick auf Rohstoffimporte? -> Würde den vorrangigen Anschluss von EE-Anlagen tendenziell befördern
 - Das Stromsystem einschließlich der Netze -> kann gegen Anschluss von EE-Anlagen sprechen.



Nummer 1 gibt dabei die Möglichkeit, einen positiven Beitrag zu Sicherheit und Zuverlässigkeit der Stromversorgung bei der Priorisierung einzubeziehen. In Regionen, in denen Anschlussnehmer an sich negativ auf bestehende Engpässe oder Stabilitätsgrenzen einwirken würden, können solche Anschlussbegehren priorisiert werden, die auf diese Grenzen nicht wesentlich negativ oder gar positiv einwirken. Dafür kann positiv gewürdigt werden, wenn die anzuschließende Anlage zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Stromsystems beitragen kann.

Kriterium 2**bestehenden gesetzliche Zielvorgaben für den Ausbau von Erzeugungsanlagen, Energiespeichieranlagen und Verbrauchern**

Nummer 2 gibt den Übertragungsnetzbetreibern die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Priorisierung bestehende gesetzliche Ziele zu berücksichtigen. Als **Beispiel** können hier die **Ausbauziele des EEG** genannt werden.

RefE, S. 49

- ▶ Derzeit existieren **nur gesetzliche Zielvorgaben zum EE-Ausbau.**
- ▶ EE-Anlagen sind von den Netzbetreibern ohnehin über § 8 EEG zu priorisieren
- ▶ Kein Widerspruch zu § 8 EEG, **Vereinbarkeit derzeit unproblematisch**

Kriterium 2**bestehende gesetzliche Zielvorgaben für den Ausbau von Erzeugungsanlagen, Energiespeichieranlagen und Verbrauchern**

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Menü Suchbegriff eingeben

FAQ

Fragen und Antworten (FAQ) zur Stromspeicher-Strategie

1. In für Speicher derzeit **keine Mengenziele** als sinnvoll erachtet

Warum enthält die Stromspeicher-Strategie keine konkreten Ziele bezüglich des Ausbaus an Stromspeichern?

Stromspeicher sind kein Selbstzweck. Sie sind eine der Flexibilitätsoptionen und dienen in erster Linie dem übergeordneten Ziel, die stark wachsenden Anteile der Stromerzeugung aus Windenergie (Ziele: 115 GW Wind Onshore und 30 GW Wind Offshore in 2030) und Photovoltaik (Ziel: 215 GW in 2030) effektiv und effizient zu integrieren.

Welche der Flexibilitätsoptionen zukünftig zum Tragen kommen, soll der Markt entscheiden. Auf diese Weise wird gesichert, dass jeweils die ökonomisch sinnvollsten Optionen zum Einsatz kommen. Dieses Vorgehen ist auch essentiell für eine bezahlbare Energieversorgung.

Vor diesem Hintergrund werden Mengenziele für Stromspeicher nicht als sinnvoll erachtet.

Bundesrat Drucksache 293/26

15.05.26

Wi - AV - Fz - R - U

Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten und zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BNetzA

A. Problem und Ziel

Eine sichere Stromversorgung ist für Bürgerinnen und Bürger von großer Bedeutung und ein zentraler Standortfaktor für die deutsche Wirtschaft. Deutschland hat traditionell eines

enthält **quantitative Ziel- bzw. Kapazitätsvorgaben** (insb. für Kraftwerke)

re im Bereich der besonders großen Investitionen mit zum Teil jahrzehntelangen Refinanzierungszeiträumen wie etwa bei Kraftwerken.

B. Lösung

Es soll daher mit diesem Gesetzesentwurf ein Kapazitätsmarkt als Investitionsrahmen geschaffen werden, um Investitionen in gesicherte Leistung sowie die Bereithaltung ausreichender Kapazitäten anzureizen. Dieser Kapazitätsmarkt ist auf das Zieljahr 2031 beschränkt. Daran soll sich ein umfassender Kapazitätsmarkt für den Zeitraum ab 2032 anschließen, der jedoch nicht bereits Inhalt dieses Gesetzesentwurfs ist.

Ein Kapazitätsmarkt beinhaltet Ausschreibungen, in denen sich Bieter darauf bewerben können, für die Bereitstellung von elektrischer Leistung eine vom Übertragungsnetzbetreiber auszuzahlende Vergütung zu erhalten. Dabei erhalten die jeweils günstigsten Anbieter einen Zuschlag. Hierdurch sollen wichtige finanzielle Anreize gesetzt werden für die Bereitstellung von elektrischer Leistung.

Sofern Zielvorgaben für den Ausbau von **konventionellen** Erzeugungsanlagen (oder Verbrauchern) ins Gesetz kämen, wäre **Konflikt mit EE-Vorrang** denkbar.



Kriterium 3 die Annahmen aus dem von der Bundesnetzagentur nach § 12a genehmigten Szenariorahmen

- ▶ Der Szenariorahmen nach § 12a EnWG ist der früheste Schritt der **Netzentwicklungsplanung**; wird alle zwei Jahre von den ÜNB gemeinsam erarbeitet.

§ 12a Abs. 1 S. 4 EnWG: „Für den Szenariorahmen legen die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung angemessene Annahmen für die jeweiligen Szenarien zu Erzeugung, Versorgung, Verbrauch von Strom [...] zu Grunde [...].“

Kriterium 3**die Annahmen aus dem von der Bundesnetzagentur nach § 12a genehmigten Szenariorahmen**

RefE, S. 49

Nummer 3 stellt einen Konnex zum Szenariorahmen des Netzentwicklungsplans her. Hierüber können unterschiedlichste Anschlussbegehren in eine Balance hinsichtlich der Erreichung der industrie- und klimapolitischen Ziele gebracht werden. Der Szenariorahmen kann in dem Verfahren nach § 17a insbesondere dann herangezogen werden, wenn keine gesetzlichen Ziele existieren. Hierbei sind nicht nur Ausbauziele im Bereich der EEG oder allgemein der Stromerzeugung und Stromspeicherung berücksichtigungsfähig, sondern auch Durchschnittswerte weiterer sektorspezifische Annahmen und Ziele, wie beispielsweise die Elektrifizierung der Industrie und der Chemie oder die Ansiedlung von Rechenzentren. Dies ermöglicht insbesondere eine Depriorisierung von Netzanschlussbegehren bestimmter Anlagen, deren maximale Zielausbauzahlen bereits erfüllt sind oder durch bereits zugesagte Netzanschlusskapazität voraussichtlich erfüllt werden.


- ▶ Durch die Berücksichtigung **anderer Kriterien** als der EE-Ausbauziele („sondern auch“) könnten Anschlussbegehren priorisiert werden, die nachrangig zu EE-Anlagen sind.
- ▶ Durch die Depriorisierung von Anschlussbegehren, deren „**Zielausbauzahlen bereits erfüllt**“ sind“, könnten EE-Anschlussbegehren depriorisiert werden.



Kriterium 4**Bedarfe von Betreibern angrenzender oder nachgelagerter Elektrizitätsversorgungsnetze**

Nummer 4 gibt den Übertragungsnetzbetreibern die Möglichkeit, auch Belange von Übertragungsnetzbetreibern angrenzender Versorgungsgebiete oder auch Bedarfe angeschlossener Verteilernetzbetreiber im Rahmen der Priorisierung zu berücksichtigen.

RefE, S. 49

- ▶ Umfasst **alle regulierten Netze** (Übertragungs- und Verteilnetze)
- ▶ Unklar: Was ist mit **Bedarfe** gemeint? Müssen diese „Bedarfe“ in irgendeiner Weise formalisiert erhoben werden? Lässt viel Spielraum in der Ausgestaltung.
- ▶ **Widerspruch zum EE-Vorrang?** 
 - Denkbar: insbesondere in Gebieten mit ohnehin schon **hoher (EE-) Einspeisung** wahrscheinlich, dass es für den Netzbetrieb günstig ist, weniger EE-Anlagen im betreffenden Gebiet anzuschließen.

Kriterium 5**die effiziente Nutzung von Netzverknüpfungspunkten insbesondere durch mehrere Anschlussnehmer**

Nummer 5 zielt insbesondere auf die Konstellation des sog. „Cable-Poolings“ ab. Hierbei nutzen mehrere Anschlussnehmer einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt. Aktuell wird die an Schaltfeldern mögliche Netzanschlussleistung von den bisherigen dort angeschlossenen Anschlussnehmern nicht immer voll ausgenutzt und grundsätzlich besteht das Potenzial durch eine gemeinsame Nutzung von Schaltfeldern mehrerer Anschlussnehmer, Netzanschlusskapazitäten besser auszulasten beziehungsweise mehr Anschlussnehmern einen Anschluss zur Verfügung zu stellen. Dies kann von vornherein bei Neuanschlüssen positiv berücksichtigt werden.

RefE, S. 49

- ▶ Priorisierung **ganzer Systeme** (z.B. PV & Wind, PV & Speicher, PV & Rechenzentrum), anstatt Einzelanlagen separat zu betrachten
- ▶ **Widerspruch** zu § 8 EEG, wenn auf diesem Wege Anlagen aus der Gruppe 2 vor EE-Anlagen angeschlossen werden?



Kriterium 6**Ausweisungen von Flächen in Raumordnungs- oder Bauleitplänen**

Nummer 6 verzahnt die Priorisierung mit der raumplanerischen Situation. Mittlerweile gibt es in Raumordnungs- oder Bauleitplänen Festlegungen für bestimmte Funktionen oder Nutzungen mit besonderer Relevanz für die in den nach Nummer 1 herangezogenen Annahmen zu Erzeugung, Versorgung und Verbrauch von Strom. Exemplarisch seien **Windenergiegebiete** nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes genannt. Aber auch weitere insbesondere in Bauleitplanungen bereits ausgewiesene Gebiete für bestimmte Technologien oder spezielle Nutzungen, wie etwa auch **Flächen für Rechenzentren** oder geplante oder genehmigte **Wärmeerzeugungsanlagen**, sind berücksichtigungsfähig. Hier soll es den Netzbetreibern durch eine Priorisierung bei Netzanschlussbegehren auch möglich sein, Netzanschlusskapazitäten für die dort vorgesehenen Nutzungsarten freizuhalten.

RefE, S. 49

- ▶ **Widerspruch** zu § 8 EEG, wenn Flächen für Anlagen aus Gruppe 2 ausgewiesen sind und EE-Anlagen daher nachrangig angeschlossen werden



Zwischenfazit

- ▶ Priorisierungsgrundsätze stellen **nicht per se** einen Widerspruch zum EE-Vorrang in § 8 EEG dar.
- ▶ Problematisch ist aber, dass ein großer Teil der Kriterien auch **Priorisierungen von Anlagen aus der Gruppe 2** gegenüber EE-Anlagen oder **Depriorisierungen von EE-Anlagen** zulassen würde.
- ▶ Ein Anschluss von fossilen Erzeugern oder Verbrauchern **vor** EE-Anlagen würde **gegen § 8 EEG** verstoßen.



Auflösung des Widerspruchs zwischen § 8 EEG und § 17b EnWG-E

Auslegung im Sinne der Einheit der Rechtsordnung

Auflösung des Widerspruchs im Wege der Rechtssystematik?

Kein Über-/Unterordnungsverhältnis

- ▶ Beide Normen sind **gleichrangige** Bundesgesetze und stehen daher nebeneinander

Keine eindeutige Spezialität

- ▶ Zwar ist das EEG gegenüber dem EnWG spezieller, aber die Normen haben einen **unterschiedlichen Regelungsgehalt**
 - **§ 8 EEG**: direkter vorrangiger Anschlussanspruch für EE-Anlagen
 - **§ 17b EnWG-E**: verfahrensrechtliche Priorisierungsregel mit unmittelbarer Wirkung nur für Netzbetreiber

Auslegung im Sinne der Einheit der Rechtsordnung

- ▶ Zwei sich potenziell widersprechende Normen sind so auszulegen, dass Widerspruch aufgelöst wird → aber: zulasten welcher Vorschrift?

Wortlaut als Grenze:

- § 8 EEG: klarer EE-Vorrang
- § 17b EnWG-E lässt Spielräume für die Auslegung

Daher: § 17b EnWG-E ist zu Gunsten § 8 EEG einschränkend auszulegen.



Priorisierungskriterien so zu lesen, dass EE-Vorrang gewahrt wird.

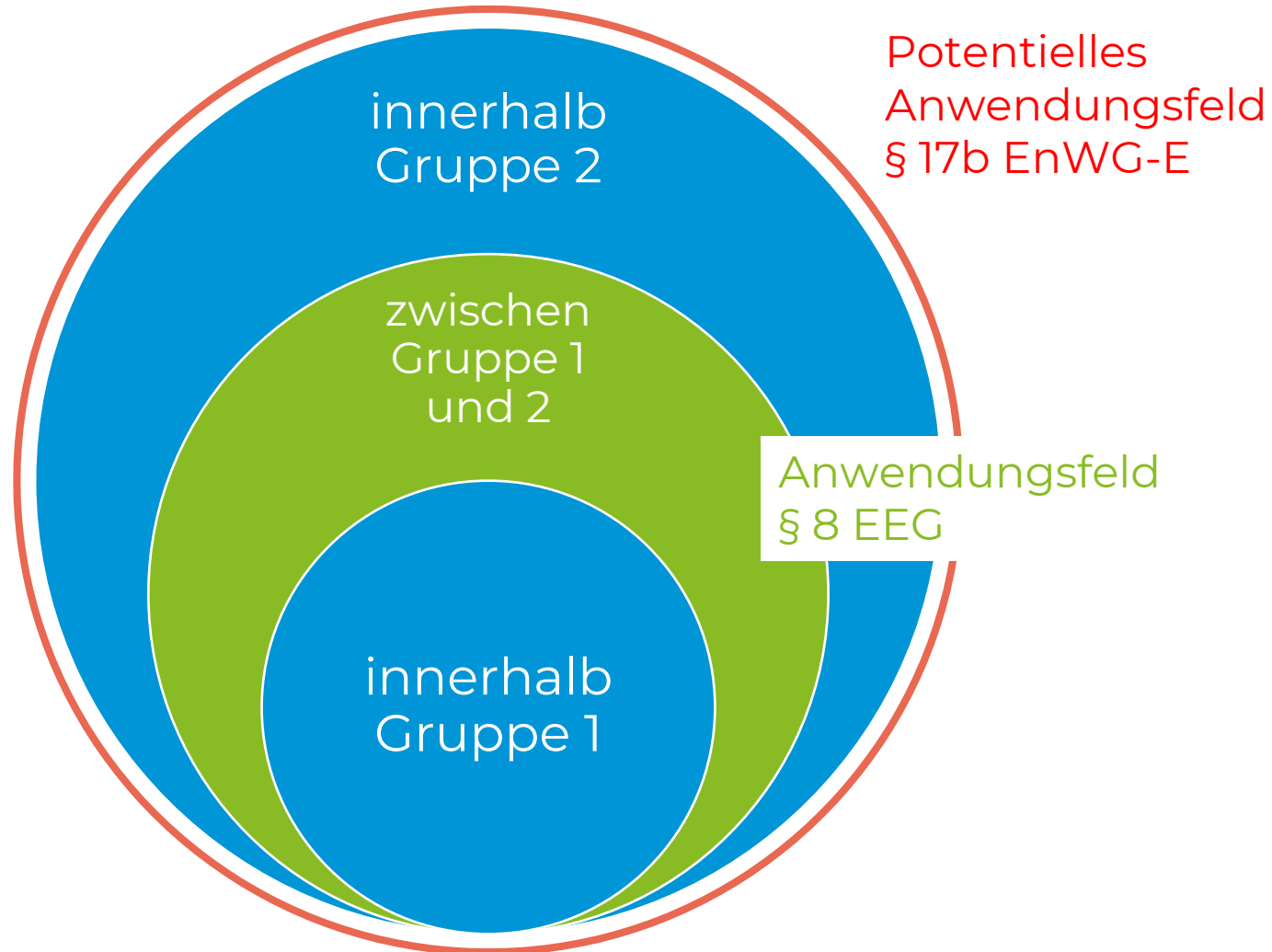
Begründung zu § 17a EnWG-E auch auf § 17b EnWG-E zu beziehen?

Entwurfsbegründung zu § 17a EnWG-E: „Die Regelungen zu Netzanschluss und -zugang in §§ 8 und 11 EEG bleiben von dieser Regelung **unberührt**.“ (Ref-E, S. 48) Bedeutet: § 8 EEG soll in vollem Umfang weiter gelten.

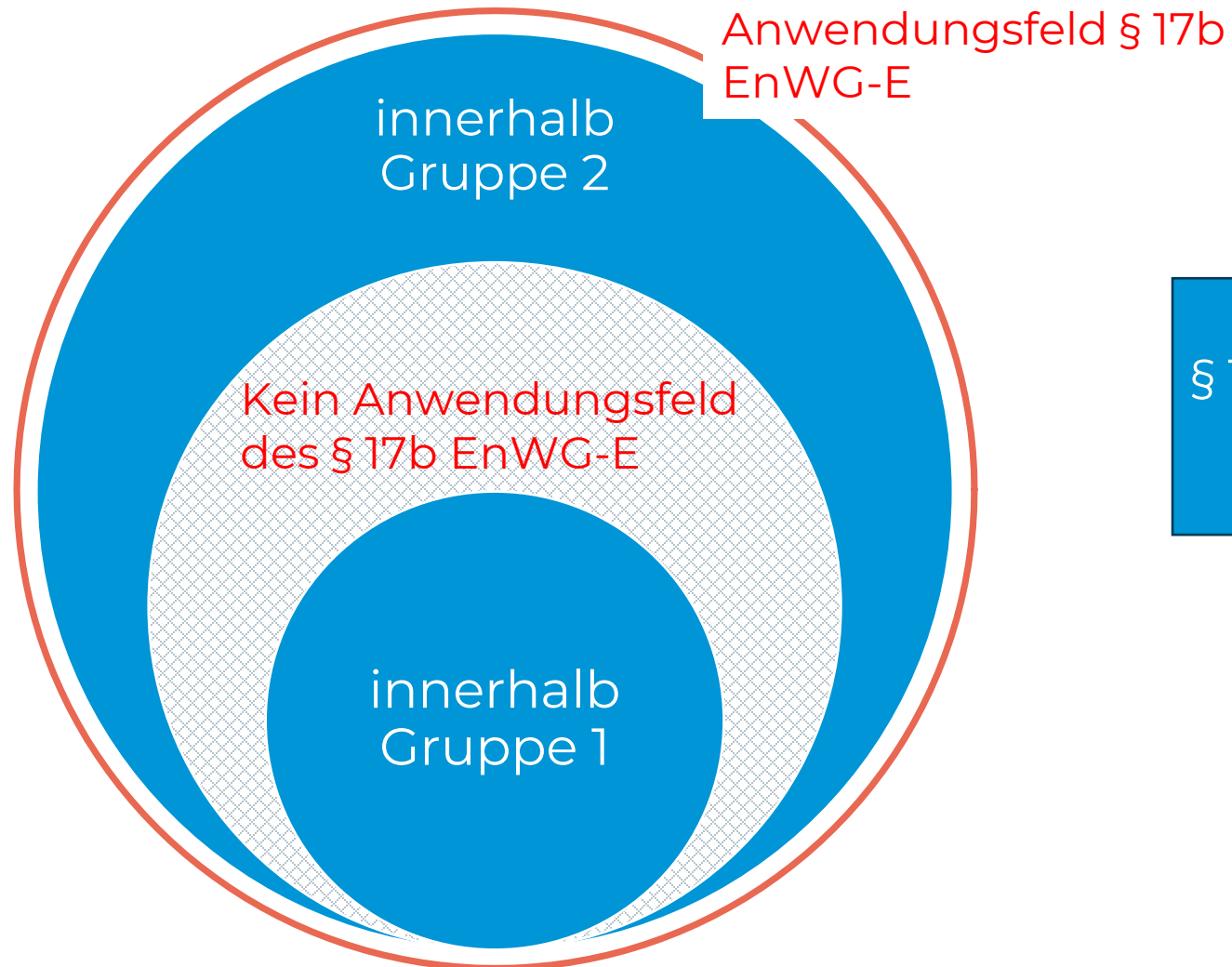
Klarstellung im Gesetz selbst fehlt



Auslegung im Sinne der Einheit der Rechtsordnung



Auslegung im Sinne der Einheit der Rechtsordnung



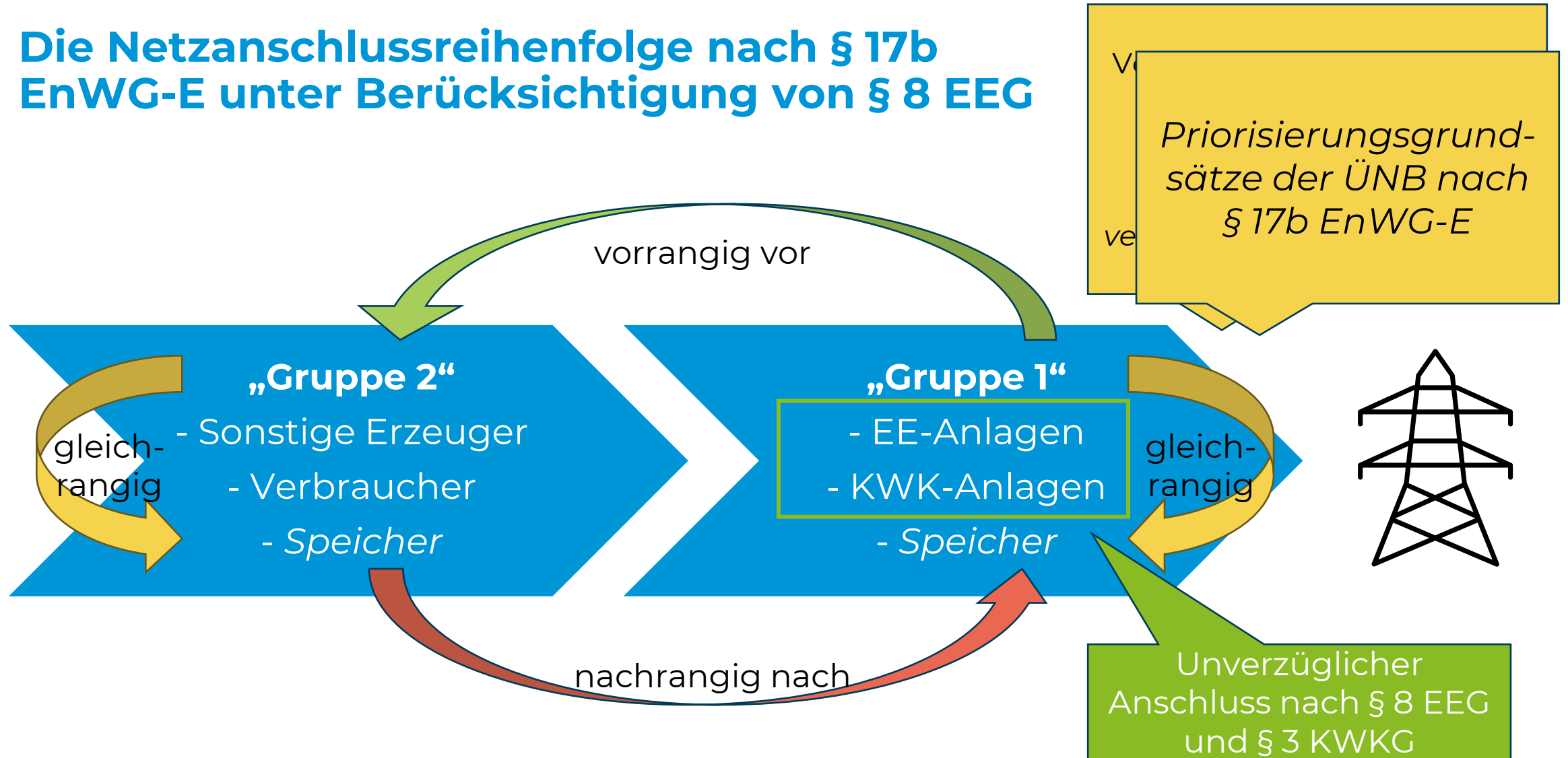
§ 17b EnWG-E so zu lesen, dass EE-Vorrang gewahrt wird.

Auslegung im Sinne der Einheit der Rechtsordnung

Wie müssten Netzbetreiber demnach die Priorisierungsgrundsätze gestalten?

- ▶ Zuerst Anschluss von Anlagen aus **Gruppe 1**
 - EE- und KWK-Anlagen haben einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss nach § 8 EEG.
 - Innerhalb von Gruppe 1 ist eine Differenzierung anhand der Kriterien nach § 17b EnWG-E möglich.
- ▶ Danach Anschluss von Anlagen aus **Gruppe 2**
 - Innerhalb dieser Gruppe ist eine Differenzierung anhand der Kriterien nach § 17b EnWG-E möglich.
- ▶ *Speicher können sowohl in Gruppe 1 als auch in Gruppe 2 angeschlossen werden.*

Die Netzanschlussreihenfolge nach § 17b EnWG-E unter Berücksichtigung von § 8 EEG





Vorläufiges Fazit

Derzeitiger Entwurf führt zu Rechtsunsicherheit

Vorläufiges Fazit: Verhältnis der Priorisierungsregeln in § 17b EnWG-E zu § 8 EEG

- ▶ „Der neu einzufügende § 17b Absatz 1 gibt den Übertragungsnetzbetreibern die Möglichkeit, im Rahmen der Neuausrichtung ihrer Netzanschlussverfahren auch eine Priorisierung bestimmter Netzanschlussbegehren vorzusehen.“ (RefE, S. 48)
- ▶ **Aber:**
- ▶ Aus dem Wortlaut und der Begründung des § 17b EnWG-E wird nicht klar, wie das Verhältnis der neuen Regelung zu § 8 EEG aussehen soll.
- ▶ Im Wege der juristischen Auslegung kommen wir zu dem Ergebnis, dass der EE-Vorrang nach § 8 EEG weiter gilt.
- ▶ Aufgrund des unklaren Wortlauts besteht die Gefahr von Rechtsunsicherheit; eine Klarstellung im Gesetzestext wäre wünschenswert.



EEG 2027 & Netzpaket
Das wöchentliche Reform-Update

Unser nächstes Thema: Abschaffung der Einspeisevergütung? – Die Folgen für kleine EE-Anlagen nach dem EEG 2027-E

Mittwoch, 03.06.2026, 10:00 Uhr

**Frühbucherrabatt bis
Ende Mai!**

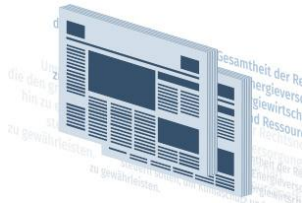
29. Würzburger Gespräche
zum Umweltenergierecht

Das EEG 2027: Neue Bedingungen für Netzanschluss und Förderung

23. und 24. September 2026, Congress Centrum Würzburg

Stiftung
Umweltenergierecht

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch

Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 1520 7435953

M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Anna Papke

papke@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

Dr. Carolin König

koenig@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages